

Bundesratsbeschluss

über

die Allgemeinverbindlicherklärung einer Änderung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie

(Vom 16. Mai 1957)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Folgende Änderung des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1955¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie wird allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. 4, Abs. 1, lit. b

Regionale Differenzierungen. Für die Städte St. Gallen, Winterthur, Luzern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Freiburg, Frauenfeld und Schaffhausen werden die obgenannten Lohnansätze für die weiblichen Arbeitskräfte um 5 Rappen, für die männlichen Arbeitskräfte um 10 Rappen erhöht. Für Betriebe in Städten mit über 100 000 Einwohnern werden die obgenannten Lohnansätze für weibliche Arbeitskräfte um 10 Rappen (in Zürich um 15 Rappen) und für männliche Arbeitskräfte um 20 Rappen erhöht.

In der italienischsprachigen Schweiz können die in lit. a festgesetzten Mindestlöhne für weibliche Arbeitskräfte der Kategorie I in Betrieben bis zu 50 Arbeitnehmern um 4 Rappen herabgesetzt werden.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1957 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1957.

Bern, den 16. Mai 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3253

¹⁾ BBl 1955, II, 181.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung einer Änderung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie (Vom 16. Mai 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1957
Date	
Data	
Seite	1305-1305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.